

An alle Ärztinnen und Ärzte
mit einer Abrechnungsgenehmigung
für die

Der Vorstand

Ansprechpartner:

Service-Center

Tel.: (030) 3 10 03 - 999

Fax: (030) 3 10 03 - 900

service-center@kvberlin.de

13.11.2009

Abrechnung von Kosten und ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Influenza-Virus A/H1N1 (sogenannte „Neue Grippe“ oder „Schweinegrippe“)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

da sich bei den Gebührenordnungspositionen (GOP) 88741 (Schnelltest zur Neuen Influenza) und GOP 88740 (PCR-Untersuchung) aktuelle Änderungen bei den Abrechnungsbestimmungen ergeben haben und zudem häufig Fragen zur Abrechnung von ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der neuen Grippe auftreten, haben wir im Folgenden für Sie – ergänzend und klarstellend zu unserem Rundschreiben vom 12.10.2009 – die wichtigsten Neuerungen zusammengestellt:

1. Änderungen der Abrechnungsbestimmungen der GOP 88740 und 88741

Die Gebührenordnungspositionen 88740 und 88741 sind jeweils **nur einmal am Behandlungstag** berechnungsfähig. Auf diese Änderung haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband verständigt. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2010.

2. Kennzeichnung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei Verdacht auf Infektion mit A/H1N1

Ist ein Patient nachweislich mit dem A/H1N1-Virus infiziert, so sind alle im Zusammenhang mit der Behandlung der Neuen Influenza erbrachten ärztlichen Leistungen mit der Symbolnummer (SNR) 88200 zu kennzeichnen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Nachweis aufgrund einer PCR-Untersuchung erbracht wurde oder die **Diagnose aufgrund des klinischen Befunds** erfolgte.

**Ergänzungen und
Klarstellungen zur
sogenannten
„Schweinegrippe“**

**Testverfahren nur
einmal am Be-
handlungstag**

**Infektion gilt auch
als nachgewiesen
aufgrund eines
klinischen Befun-
des**

3. Keine Abrechnung über die KV Berlin

Sämtliche mit der Impfung im Zusammenhang stehenden Leistungen, also auch eine eventuelle Untersuchung, Beratung und Abklärung, sind mit der Impfgebühr abgegolten. Eine Abrechnung über die KV ist nicht statthaft und stellt den Tatbestand des Abrechnungsbetruges dar. Insbesondere ist die Impfung eine präventive Leistung. Es darf daher keine Praxisgebühr verlangt und keine Chipkarte eingelesen werden. Impfschäden sind – soweit die Impfung im Rahmen der öffentlichen Empfehlung erfolgt – mit der Senatsverwaltung für Gesundheit zu verrechnen. Impfungen außerhalb der Stiko-Indikationen (z.B. Impfung gesunder Patienten) sind ggf. über die Haftpflichtversicherung des Impfarztes zu verrechnen. Eine Abrechnung über die KV ist in jedem Fall nicht statthaft.

**Keine Abrechnung
über die KV Berlin,
keine Praxisge-
bühr und keine
Chipkarte einlesen**

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

 **31003-999**

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied